

Dezernat II
0626/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 09.07.2026

Gleichstellungsplan der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) ist jede Dienststelle mit mehr als 20 Beschäftigten verpflichtet, für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan zu erstellen und anschließend fortzuschreiben.

Der neu erstellte Gleichstellungsplan für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.7.2031 ist als Anlage beigefügt.

Gemäß Abs. 4 des § 5 LGG ist der Gleichstellungsplan durch den Rat zu beschließen.

In der ersten Sitzung nach der Sommerpause 2028 wird dann gemäß § 5 Abs. 7 LGG über den Stand der Zielerreichung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den als Anlage beigefügten Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2026 bis 2031.

Siegburg, 22.06.2026

Anlage:

Gleichstellungsplan 2026-2031